

Satzung des Vereins
„Förderverein Oberschule Lichtentanne e. V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen: „Förderverein Oberschule Lichtentanne e. V.“. Er hat seinen Sitz in Lichtentanne.
- 1.2 Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Als Gerichtsstand gilt das Amtsgericht Zwickau.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der Förderverein Oberschule Lichtentanne e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Bildung der Kinder und Jugendlichen der Oberschule Lichtentanne. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der Oberschule Lichtentanne. Das Ziel der Vereinstätigkeit ist dabei die langfristige Erhaltung und Sicherung des Schulstandortes Lichtentanne als Zentrum der örtlichen Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen. Der Verein soll den Bildungsauftrag der Oberschule Lichtentanne unterstützen. Dies soll insbesondere durch die Unterstützung bei der Planung und Durchführung von Exkursionen, die Unterstützung einer sinnvollen Freizeitgestaltung und die Unterstützung des pädagogischen Konzeptes der Oberschule erfolgen. Der Förderverein versteht sich nicht als Trägerverein. Seine Zielrichtung besteht darin, Initiativen vor Ort zu bündeln und im Sinne des Subsidiaritätsprinzips tätig zu werden.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Zwecke und Aufgaben des Vereins fördern. Das gilt auch für Personenzusammenschlüsse.
- 3.2 Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag und schriftliche Aufnahmeerklärung des Vorstandes erworben. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, diese entscheidet endgültig. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) erklärten Austritts zum Ende des Geschäftsjahres
 - c) Ausschluss
 - d) Erlöschen der juristischen Person
- 3.4 Der Ausschluss erfolgt auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt – oder aus einem anderen wichtigen Grund. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Beiträge und Mittel des Vereins

- 4.1 Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge sind in Form von Geldzahlungen zu leisten. Der Beitrag ist eine Bringschuld.
- 4.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie keinerlei Rückzahlungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz der tatsächlichen Auslagen.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus höchstens 5 Mitgliedern.

Dem Vorstand gehören an:

- zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Vertreter/innen
- eine Vertreter/in der Elternvertretung der Oberschule
- der/die Schulleiter/in
- eine Vertreter/in der Gemeinde Lichtenanne, der/die von dem/der Bürgermeister/in benannt wird.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Wiederbenennung und Wiederwahl sind zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl bzw. Neubenennung im Amt.

6.2 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n sowie seine/n Stellvertreter/in.

6.3 Die Vertretung im Rechtsverkehr erfolgt durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der/die Vorstandsvorsitzende oder der/die Stellvertreter/in sein muss.

6.4 Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er hat Anspruch auf Ersatz seiner baren Auslagen. Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer/in zu bestellen. Näheres regelt eine Geschäftsführerordnung.

6.5 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/r Stellvertreters/in.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, vom Vorstand einberufen.

7.2 Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

7.3 Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 6.1
- b) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- c) die Wahl der zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind
- d) die Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und deren Höhe
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

7.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß nach § 7.2 einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

7.5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Protokoll festgehalten und vom Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter unterschrieben.

§ 8

Kassenführung

Die Kassenführung ist jährlich einmal durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer vorzunehmen.

§ 9

Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

9.1 Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt und dem Vereinsregister durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

9.2 Eine Auflösung des Vereins erfolgt in einer besonders einberufenen Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Zur Auflösung ist eine Stimmeneinheit von Dreiviertel der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

9.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lichtenanne, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.